

**Einbringung des Fusionsvertrages  
und der Grundsätze für eine Verfassung  
zur Bildung einer gemeinsamen evangelisch-lutherischen Kirche in  
Norddeutschland  
vor der Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
am 19. September 2008 in Schwerin  
Landesbischof Dr. Andreas v. Maltzahn**

Die Synode hat im November 2007 den Auftrag erteilt, Verhandlungen über die Bildung einer Nordkirche zu führen. Die mecklenburgische Kirchenleitung legt Ihnen das Ergebnis dieser Verhandlungen vor. Als Vorsitzender der Kirchenleitung bringe ich den Fusionsvertrag mit Anlage ein.

Da zum Fusionsvertrag selbst eine ausführliche Begründung und Erläuterung vorliegt, konzentriere ich mich auf die Anlage. Kirchenrat Mirgeler wird den Abschnitt Finanzen vorstellen, bevor ich zum Abschluss noch einmal nach dem Grundsätzlichen fragen will. Eine Einzelheit ist im Blick auf den Fusionsvertrag dennoch zu erwähnen: Die pommersche Kirchenleitung hat auf ihrer jüngsten Sitzung das Minderheitenvotum zum doppelten Quorum bei der abschließenden Lesung der Verfassung zurückgezogen (§ 25 (2)). Bei der dritten Lesung braucht es zusätzlich zur verfassungsändernden Mehrheit der Gesamtsynode auch die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeder Landessynode.

Der Fusionsvertrag mit Anlage in der vorliegenden Form verlangt an einigen wichtigen Punkten nach Präzisierung. Dies gilt bspw. hinsichtlich der Arbeitsrechtssetzung, aber auch im Blick auf die Besoldungsangleichung. Auch deshalb haben wir uns im Juli entschieden, die Verabschiedung des Fusionsvertrages um ein halbes Jahr zu verschieben. Zugleich kamen wir damit den Bedürfnissen nach Entschleunigung des Prozesses und nach Beteiligungsmöglichkeiten entgegen.

## **GRUNDSÄTZE FÜR EINE VERFASSUNG**

Mit dieser Anlage zum Fusionsvertrag ist ein „verbindlicher, normativer Rahmen für den Aufbau, die Organisation und die Finanzierung der gemeinsamen Kirche“ gesetzt (Begründung und Erläuterung). Sie ist von gleicher Dignität wie der Fusionsvertrag selbst und entspricht dem Auftrag unserer Synode, in wichtigen Fragen eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen.

### **Die Präambel** einer zukünftigen Verfassung

- weist auf das gemeinsame evangelisch-lutherische Bekenntnis hin,
- betont unseren Auftrag, allen Menschen Jesus Christus zu verkündigen und
- bezeugt zu Recht die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel.

Gerade letzteres Bekenntnis halte ich für einen echten inhaltlichen Gewinn.

## **I. Grundlagen**

Grundlegend für das protestantische Profil der zukünftigen Kirche ist das Priestertum aller getauften Glaubenden (I.1.1.). Es soll in der gemeinsamen Kirche strukturbildend sein, indem es Ehrenamtliche stärker an Entscheidungsprozessen beteiligt. Ehrenamtliche bilden „grundsätzlich die Mehrheit in den gewählten kirchlichen Gremien“ (I.1.4.)

Eine weitere Grundentscheidung: Gemeinde Jesu Christi lebt nicht nur in den Ortsgemeinden, sondern auch in Gestalt der Dienste und Werke. Damit wird einer verzerrten Perspektive gewehrt, die allein in den Ortsgemeinden die ‚Basis‘ und in den Diensten und Werken den ‚Überbau‘ sieht (I.1.5.)

Grundsätzlich gilt eine dreistufige Organisationsstruktur im Blick auf die Körperschaften öffentlichen Rechts Kirchgemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche (I.2.4.). Unsere guten Erfahrungen mit der Arbeitsebene der Propsteien können fortgeführt und von nordelbischen und pommerschen Kirchenkreisen aufgenommen werden.

Im Blick auf die Gemeinschaft der Dienste (I.3.) wurde ein mecklenburgisches Anliegen zumindest partiell aufgenommen: Die Gemeinschaft der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst soll sich in einem angemessenen Verhältnis der verschiedenen Berufsgruppen widerspiegeln (I.3.1.). In der Protokollerklärung heißt es dazu, „dass mit der Formulierung ein gesamtkirchlicher Stellenplan zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses der verschiedenen Berufsgruppen von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zwar nicht Gesetzgebungsauftrag, jedoch als inhaltliche Zielbestimmung intendiert ist“.

Zur Arbeitsrechtssetzung steht ein Gutachten noch aus. Daher besteht hier bislang nur Einmütigkeit darin, dass auf ein einheitliches Arbeits- und Dienstrecht zugegangen werden soll (I.3.2.).

Harte Diskussionen wurden zum Thema Besoldungsangleichung geführt (I.3.3.): Es ist uns gelungen zu vereinbaren, dass eine Besoldungsangleichung nicht zu Einschnitten im Stellenplan der ELLM und der PEK führen darf. Die Finanzierung der Besoldungsangleichung wird von den drei Kirchenleitungen als Aufgabe der *Gesamtkirche* angesehen und nicht den östlichen Kirchenkreisen allein aufgebürdet (vgl. Protokollerklärung zu VI.3). Dies führt zwangsläufig zu zusätzlichen Finanztransfers aus den nordelbischen Kirchenkreisen, die in der Machbarkeitsstudie noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Untergruppe Stellenplanung diskutiert zwei Modelle der Umsetzung:

1. Ausgehend von einem Besoldungsniveau von 90-92% im Jahre 2012 wird innerhalb von acht Jahren die Besoldung angeglichen; das heißt nicht, dass wir uns 2020 auf dem Niveau von 100% Bundesbesoldung treffen werden; auch ein niedrigeres Niveau ist denkbar, was aber dann von der zukünftigen Kirche zu entscheiden ist;
2. Das zweite Modell – manche nennen es unübertreffbar das Modell der „gewichteten Seele“ – versucht anhand verschiedener Koeffizienten die unterschiedlichen Aufgaben und Belastungen zwischen den verschiedenen Kirchenkreisen in der Finanzausweisung zu berücksichtigen.

Zu den Grundentscheidungen gehört auch das Einvernehmen darüber, das zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften ungeschmälert fortgeführt werden (I.4).

## **II. Die Kirchgemeinden**

Was bedeutet die gemeinsame ev.-luth. Kirche in Norddeutschland für die Kirchgemeinden?

- Sie führt zu keinen grundsätzlichen Veränderungen.
- Die Eigenverantwortung der Kirchgemeinden wird unterstrichen.
- Gestärkte Eigenverantwortung bedeutet aber auch, Kirchgemeinden mit den notwendigen Finanzmitteln auszustatten. Uns zusätzlich zuwachsende Mittel sollten m. E. zu einem spürbaren Teil hierfür verwendet werden.

- Das mecklenburgische Anliegen der Gemeinschaft der Dienste soll dadurch verwirklicht werden, dass in den Regionen ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst gewährleistet wird.

### III. Die Kirchenkreise

- Ihre Eigenverantwortlichkeit – im Rahmen des geltenden Rechts – wird unterstrichen (III.1.1.)
- Sie wird durch den Kirchenkreisvorstand wahrgenommen und durch die Kirchenkreissynode, die u. a. die leitenden Personen des Kirchenkreises wählt und den Haushalt des Kirchenkreises beschließt. Sie entscheidet auch über Dienste, Werke und Einrichtungen auf Kirchenkreisebene (III.3.1.).
- Kirchenkreise haben eine Kirchenkreisverwaltung, die Außenstellen haben kann und in Mecklenburg aufgrund unserer Flächensituation auch haben wird (III.6.2.).
- Eine Öffnungsklausel ermöglicht uns Mecklenburgern, wenn wir es den wollen, bisherige Genehmigungsbefugnisse der Verwaltung beizubehalten (III.6.3.); die mecklenburgische Genehmigungspraxis wird jedoch nicht auf die Gesamtkirche ausgedehnt werden.

#### Überleitung der derzeitigen Kirchenkreise (III.7.)

- Die Mitarbeitenden der derzeitigen Kirchenkreise werden Mitarbeitende des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg, soweit sie nicht im Rahmen der Zuordnung der Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene zugeordnet werden (III.7.1.)
- Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Entstehens der neuen Kirchenkreise erfolgen nicht (III.7.2.) – so haben es die mecklenburgische und die pommersche Kirchenleitung für ihre Kirchen erklärt. Mitarbeitende der Kirchenkreise und der Landeskirche sind damit gleichgestellt. Einspareffekte im Bereich der Verwaltung werden durch altersbedingtes Ausscheiden aus dem Dienst erzielt. Ebenso wenig wird es betriebsbedingte Kündigungen für die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Ebene geben (IV.7.).

### IV. Die Landeskirche

#### Die Synode (IV.2.)

- hat im Prinzip gleiche Aufgaben und Rechte wie unsere Landessynode (IV.2.1.).
- Ehrenamtliche stellen in ihr die Mehrheit.
- Noch zu klären ist das Verfahren der Wahl der achtzehn Vertreter der Dienste und Werke (IV.2.2.4).
- Vertreter aller vier theologischen Fakultäten sind Mitglieder der Synode.
- Eine Mitgliedschaft der bischöflichen Personen in der Synode, wie die Pommern sie von ihrer Tradition her gewünscht hatten, wird es nicht geben.

#### Wie viele Mitglieder der Synode werden aus dem zukünftigen Kirchenkreis Mecklenburg stammen?

- Neben den Grundmandaten des Kirchenkreises (IV.2.2.6) und dem/ der Vertreter/in der Theologischen Fakultät Rostock können MecklenburgerInnen noch als Vertreter von Diensten und Werken und/oder berufenen Mitgliedern in die Synode gelangen. Abhängig vom Wahlgeschehen werden dies neun bis vierzehn Personen sein.
- Die mecklenburgische Praxis, Jugenddelegierte in die Synode zu wählen – in den beiden anderen Kirchen nicht üblich –, wird für die Nordkirche übernommen (IV.2.2.8.).

#### Die Kirchenleitung (IV.3.)

- Ihr obliegen die gleichen Aufgaben wie unserer Kirchenleitung, aber mit stärkerer Position gegenüber dem Landeskirchenamt: Nur die Kirchenleitung bringt Vorlagen in die Landesynode ein (IV.3.2.).
- Jeweils ein/e Ehrenamtliche/r aus Mecklenburg und Pommern werden Mitglied der Kirchenleitung sein (IV.3.2.4.) Die östlichen Kirchenkreise sind außerdem durch die Bischöfin/den Bischof im Sprengel vertreten. (IV.3.2.2.) Die Wahl weiterer mecklenburgischer Mitglieder ist möglich, aber nicht vorgeschrieben (IV.3.2.3.)
- Anders als derzeit bei uns wird der/die Präses der Synode nur mit beratender Stimme der Kirchenleitung angehören (IV.3.2.5). Das Landeskirchenamt wird in der Kirchenleitung allein durch seine/n Präsidentin/en – ebenfalls nur mit beratender Stimme – vertreten sein (IV.3.2.7.).
- In einer im Einführungsgesetz noch näher zu bestimmenden Übergangszeit sind zumindest jeweils drei Personen aus der ELLM und der PEK (Ehrenamtliche + Mitarbeitende + Bischöfe) Mitglieder der Kirchenleitung (IV.3.3)

#### Die Bischöfe (IV.4.)

- Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist mit Aufgaben betraut, die im Wesentlichen unserer Ordnung entsprechen. Neu ist unter anderem sein/ihr Antragsrecht an die Synode (IV.4.2.1 n)). Landeskirchliche Aufgaben können übertragen werden, das Recht zur Ordination auch auf Pröpste/Pröpstinnen (IV.4.2.2.).
- Bischöfliche Personen im Sprengel haben – dem Bischofsamt entsprechend – ähnliche Aufgaben. Jedoch vertreten nicht sie, sondern die Landesbischöfin / der Landesbischof die Landeskirche gegenüber den Landesregierungen (IV.4.2.1 p)).

#### Die Bischofssitze (IV.3.3.)

Unsere Kirchenleitung hatte in der gemeinsamen Sitzung der drei Kirchenleitungen am 30.Juni noch einmal zur Diskussion gestellt, ob es sinnvoll ist, zusätzlich zum Landesbischof Bischöfe auf Sprengel Ebene zu haben. Dagegen wurde von der nordelbischen und der pommerschen Kirchenleitung geltend gemacht, dass die Fülle bischöflicher Aufgaben in einer so großen Kirche nicht von einer Person bewältigt werden könne. Zudem würden die Bischöfe im Sprengel wichtig für die Bindung der Menschen an ihre Kirche sein.

Damit stellte sich die Frage nach dem Bischofssitz im Sprengel Mecklenburg-Vorpommern. Unsere Kirchenleitung hat sich dazu durchgerungen, dem Vorschlag zuzustimmen, diesen Sitz in Greifswald anzusiedeln. Verschiedene Gründe waren dabei leitend:

- Die Treue zum Güstrower Vertrag verlangt nach einer Außenstelle des Kirchenamtes in Schwerin zur Bearbeitung der im Güstrower Vertrag genannten, gemeinsam zu regelnden Angelegenheiten. Die Einrichtung dieser Außenstelle war äußerst umstritten, weil sie zum einen Begehrlichkeiten in Hamburg und Schleswig-Holstein wecken könnte, zum anderen auch die Sorge nährte, der Oberkirchenrat würde nur zu einem geringen Teil ins zukünftige Kirchenamt nach Lübeck umziehen. Es ist uns jedoch gelungen, die nordelbischen Partner von der Notwendigkeit dieser Außenstelle zu überzeugen.

Die geplante Außenstelle hat aus der Perspektive der Gemeinde keine symbolische Bedeutung, für die Beziehungen zur Landesregierung ist sie jedoch wesentlich. Uns ist wichtig, ein verlässlicher Partner zu sein, so wie auch die Landesregierung in allen Fragen des Vertrages (bspw. Religionsunterricht, Staatsleistungen, Theologische Fakultäten) ein verlässlicher Partner ist.

Sollten wir neben dieser Außenstelle auch den Bischofssitz im Sprengel für Schwerin beanspruchen? Natürlich sprach manches dafür: die jahrhundertealte Tradition, repräsentative Aufgaben in der Landeshauptstadt, die Größenverhältnisse unserer beiden Kirchen.

Dem steht gegenüber:

- Der Landesbischof – bischöflicher Gesprächspartner der Landesregierung – residiert nach derzeitiger Beschlusslage in räumlicher Nähe, in Lübeck.
- Für die unmittelbare Leitung des mecklenburgischen Kirchenkreises werden die Pröpste zuständig sein – nicht die bischöfliche Person im Sprengel.

Neben diesen praktische Gesichtspunkten ist aber vor allem wichtig: Ein Greifswalder Bischofssitz setzt ein Zeichen für die kirchliche Präsenz im Osten unseres Bundeslandes, aus dem Menschen und Institutionen in noch stärkerem Maße abwandern als aus Mecklenburg. Er setzt ein Zeichen der Hoffnung auf Zukunft.

Im Ganzen verstehe ich unsere Entscheidung für Greifswald nicht zuletzt als ein Symbol dafür, dass es wenigstens in der Kirche nicht immer nach den „stärkeren Bataillonen“ gehen soll, sondern manches auch im Geist der Geschwisterlichkeit geschieht und im Blick auf das, was für den gesamten „Leib“ das Beste zu sein verspricht.

Dennoch ist diese Entscheidung für Greifswald unserer Kirchenleitung alles andere als leicht gefallen. Aber es war unsere eigene Entscheidung. Wir haben sie ohne Gegenstimme gefällt.

Das Landeskirchenamt (IV.5.)

- ist anders als der Oberkirchenrat kein kirchenleitendes Organ, was sich u. a. anderem im fehlenden Antragsrecht an die Synode ausdrückt.
- Es hat seinen Sitz in Lübeck und eine Außenstelle in Schwerin

Im Blick auf die Vertretung der Kirche gegenüber den Bundesländern (IV.6.) war uns wichtig festzuschreiben, dass Änderungen der Staatskirchenverträge nicht nur des Einvernehmens zwischen der Landeskirche und der jeweiligen Landesregierung bedürfen, sondern auch des Einvernehmens mit den betreffenden Kirchenkreisen; eine Änderung des Güstrower Vertrags ist also nicht gegen den Willen des mecklenburgischen Kirchenkreises möglich.

## **V. Dienste und Werke**

Hinsichtlich der Dienste und Werke bleibt es bei dem, was schon in der Frühjahrssynode vorgetragen wurde.

Im Blick auf die Diakonie gilt die Orientierung: Ein Diakonisches Werk für jedes Bundesland! Damit werden dann auch endlich zweckmäßigerweise die Kräfte und Kompetenzen der pommerschen und der mecklenburgischen Diakonie gebündelt. (V.1.2.)

## **VI. Finanzen (KR Mirgeler)**

## Was uns in der Beratung leiten kann

Der Leitende Bischof der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, ging am vergangenen Sonntag in seinem Festvortrag über Johannes Bugenhagen auch auf unsere Fusionsbemühungen ein und äußerte:

*„Der entscheidende Impuls und das leitende Kriterium auch für aktuelle Strukturfragen, für Fusionsverträge und neue Reformkonzepte -  
– so kann man von Bugenhagen lernen –  
sollte die Frage nach ihrer Lebensdienlichkeit für die davon berührten Menschen sein.*

*Struktur-, Rechts- und Ordnungsfragen der Kirche sollen Menschen motivieren im Versuch christlicher Lebensgestaltung und ihnen in diesem Bemühen*

*Unterstützung,  
Bestätigung,  
Förderung und  
Lebenshilfe  
vermitteln.*

*Modern gesagt: Menschen müssen begreifen, welcher Gewinn sich ihnen für ihr persönliches Leben im Raum der evangelischen Kirche erschließt.*

*Das aber kann nur gelingen, wenn auch die verfasste, äußerlich sichtbare und kodifizierte Gestalt, die eine Kirche sich gibt, in ihrer Lebensdienlichkeit transparent ist, indem sie Menschen Freiräume, leistungsfreie Spielräume eröffnet, in dem sie ihre Bestimmung und Würde vor Gott entdecken und dieser entsprechend leben können.*

*Die alles entscheidende Leitfrage für kirchliche Strukturreformen aus der Sicht Bugenhagens lautet daher:*

*Inwiefern sind die anvisierten Strukturen und Reformen hilfreich, die Botschaft Jesu von der unbedingten Liebe Gottes zu den Menschen in den aktuellen Lebensverhältnissen der eigenen Gegenwart zur Sprache zu bringen?“<sup>1</sup>*

Wenn man diesen Gedanken aufnimmt, fragt sich: Was spricht dafür, dass die zukünftige Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland uns in Mecklenburg hilft, „die Botschaft Jesu von der unbedingten Liebe Gottes zu den Menschen“ wirksamer zur Sprache zu bringen?

Vertrautheit und Familiarität werden nur bedingt in einer großen Kirche zu bewahren sein. Den Verlust eines eigenen Bischofssitzes empfinden Gemeindeglieder und Mitarbeitende mit Recht als schmerzlich. In landeskirchlichen Gremien werden wir Menschen für unsere Anliegen durch Überzeugung gewinnen müssen – mecklenburgische Mehrheiten oder Sperrminoritäten gibt es nicht.

Was spricht trotz dieser gewichtigen Gegenargumente für den Weg einer gemeinsamen Kirche?

---

<sup>1</sup> Landesbischof Dr. Johannes Friedrich (München), Johannes Bugenhagen - Kirche im Aufbruch Festvortrag am 14. September 2008 in Greifswald, bisher unveröffentlichtes Manuskript, S.9f

Der tiefgreifende Umbau unserer Kirche lässt uns auf eine neue Weise gewahr werden, wie viele Menschen in unserem Land ohne jede Berührung mit Gott leben. Wir sehen darin eine Herausforderung, der wir gerecht werden wollen. Ein besonderes Zeichen dafür ist das Zentrum für die Arbeit mit Konfessionslosen, das nach dem Willen der drei Kirchenleitungen seinen Sitz in Mecklenburg haben soll. Es berät die Gemeinden bei ihren Projekten, mit denen sie auf suchende Menschen zugehen wollen. Zugleich hilft das Zentrum aber auch in Aus- und Fortbildung die häufig noch vorhandene Binnenorientierung der Gemeindeglieder zu überwinden.

Wir gewinnen zusätzliche Ressourcen an Personal, Kompetenzen und Finanzen – Ressourcen, die wir hier in Mecklenburg brauchen, nicht zuletzt auch in zusätzlichen Projektstellen oder zur verbesserten Grundausstattung von Gemeinden.

Die Ortsgemeinden bleiben unverändert die Basis im Aufbau unserer Kirche.

Zugleich trägt die gemeinsame Kirche im Norden Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens Rechnung: Wo der Wohnort bei vielen nicht mehr identisch ist mit den Orten von Arbeit oder auch Freizeit, braucht es ansprechende Angebote mit Ausstrahlung über die Ortsgemeinde hinaus. Starke, profilierte Dienste und Werke begegnen den Menschen an diesen anderen Orten.

Mit der Entscheidung für eine gemeinsame Kirche in Norddeutschland verwalten wir nicht den weiteren allmählichen Rückbau kirchlicher Arbeit. Durch Synergieeffekte gewinnen wir Handlungsmöglichkeiten im Verkündigungsdienst. Wir tragen damit den demografischen Realitäten Rechnung.

Ehrenamtliche erhalten erweiterte Entscheidungskompetenzen. Das verbindet sie noch enger mit ihrer Kirche.

Wir treten ein in einen gemeinsamen Lernprozess im Blick auf kirchliche und gesellschaftliche Prägungen und gewinnen so ein besseres Verständnis für unsere Mitmenschen, von denen viele pendelnd arbeiten, leben und studieren.

Ich breche hier ab und frage noch einmal: Sind die *„anvisierten Strukturen und Reformen hilfreich, die Botschaft Jesu von der unbedingten Liebe Gottes zu den Menschen in den aktuellen Lebensverhältnissen der eigenen Gegenwart zur Sprache zu bringen?“*

Ihre Aufgabe, liebe Schwestern und Brüder, wird es sein, die Verhandlungsergebnisse – gemessen an dieser Frage – zu gewichten, Verbesserungsvorschläge zu machen oder möglicherweise doch einen anderen Weg zu wählen.

Wie auch immer Sie sich entscheiden werden – es wird keine letzte Sicherheit geben, die richtige Wahl getroffen zu haben. Nicht nur, weil auf jedem Weg, Kirche zu sein, Irrtum möglich ist. Auch im Wesen des Glaubens selbst liegt eine Sicherungslosigkeit, die sich auf nichts anderes verlassen kann als auf Gott. *„Ich glaube“*, hat Dietrich Bonhoeffer 1943 geschrieben, *„dass auch unsere Fehler und Irrtümer nicht vergeblich sind, und dass es Gott nicht schwerer ist, mit ihnen fertig zu werden, als mit unseren vermeintlichen Guttaten. Ich glaube, dass Gott kein zeitloses Fatum ist, sondern dass er auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet.“*<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> D. Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, Werke Bd. VIII, Gütersloh 1998, S. 31

Wir werden das Vertrauen wagen müssen, dass es der lebendige Gott ist, der uns ruft – zu sich und hin zu den Menschen in und außerhalb unserer Gemeinden. „*Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit*“, sagt Christus, „*so wird euch das alles zufallen.*“ (Mt 6,33). Darauf vertrauen wir.

Dieses Vertrauen führt uns zusammen – wie unterschiedlich auch immer unsere Bewertungen sein mögen. Es befreit uns in unserer Beratung dazu, die Hoffnung auf das Reich Gottes das Erste und Letzte sein zu lassen. Um nicht weniger geht es als um den Weg der Gottesherrschaft in dieser Zeit, an diesem Ort.